

## **Mandanteninformation zur Verjährung von Vergütungsansprüchen von Krankenhäusern gegen gesetzliche Krankenkassen**

### **Rechtsprechung des Bundessozialgerichts**

Das Jahr 2007 neigt sich seinem Ende zu. Es besteht deshalb Anlass, auf die geltende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Verjährung von Vergütungsansprüchen des Krankenhauses gegen Krankenkassen für die Behandlung von Versicherten hinzuweisen.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 12.05.2005 (Az.: B 3 KR 32/04 R) entschieden, dass Ansprüche eines Krankenhauses gegen die gesetzliche Krankenversicherung auf Vergütung von Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V auch nach Inkrafttreten des § 69 Satz 3 SGB V in 4 Jahren verjähren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Vergütungsanspruch des Krankenhauses entstanden ist.

Somit verjähren noch offene Forderungen gegen Krankenkassen aus Krankenhausbehandlungen, die im Jahr 2003 erfolgten und über die keine Vergleichsverhandlungen geführt werden, zum 31.12.2007.

Soweit noch derartige Forderungen aus 2003 gegenüber den Krankenkassen bestehen, so müssen diese bis zum 31.12.2007 eingeklagt sein.

Um die Klagen noch rechtzeitig vorbereiten zu können, sollten Aufträge zur Klageerhebung mit Unterlagen bis Ende November erteilt sein.

Alternativ können auch verjährungshemmende Vereinbarungen abgeschlossen werden; dies müsste indes unverzüglich angegangen werden. Hier ist die Dauer des Entscheidungsprozesses bei den Krankenkassen zu bedenken. Da die Zustimmung der Kasse nicht als sicher angenommen werden kann, muss die alternative Klageerhebung vorsorglich vorbereitet werden.

Gerne stehen wir für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Seiler  
Rechtsanwalt  
Tel: 089 / 29 033 - 117  
mail: seiler@seufert-law.de